



## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Hagen Aktiv in der BV Mitte

**Betreff:**

Anfrage der Fraktion HAGEN-AKTIV  
hier: Abbruch und Renovierungsarbeiten am ehemaligen Galeria Karstadt Kaufhof-Gebäude

**Beratungsfolge:**

03.09.2024      Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**Anfragetext:**

siehe Anlage

**Begründung**

siehe Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

(

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

HAGEN AKTIV  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn BBM Ralf Quardt  
Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
Rathausstr. 11  
58095 Hagen

Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28  
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30  
[fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de](mailto:fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de)  
Internet: [www.fraktion-hagen-aktiv.de](http://www.fraktion-hagen-aktiv.de)

08.08.2024

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,  
gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates beantrage ich für die Sitzung der Bezirksvertretung  
Mitte am 3. September 2024 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

**Anfrage zu den Abbruch- und Renovierungsarbeiten am ehemaligen Galeria Karstadt  
Kaufhof-Gebäude**

**Anlass**

Seit einigen Wochen finden Abbrucharbeiten im und am Kaufhof statt, verbunden mit Staub- und Lärmbelästigung, vor allem beim Entladen des Bauschutts in die Container.

**Fragen:**

1. Überprüft die Verwaltung, ob die Staubbelastung gesundheitlich unbedenklich für Bewohner, Passanten und Nutzer der umliegenden (Gastronomie-)Betriebe ist?
2. Mit welchem Zeitrahmen ist für die Abbrucharbeiten und den anschließenden Aufbau des Areals zu rechnen?
3. Welche Maßnahmen sind möglich und vereinbart, um die Auswirkungen auf die Menschen im Umfeld der Großbaustelle so gering wie möglich zu halten?

**Begründung**

Wir begrüßen ausdrücklich eine zukunftsfähige Neugestaltung des Kaufhofareals. Da diese vermutlich viele Monate dauern wird, sollte die Belastung der Anwohner, Passanten, Beschäftigten und Nutzer der benachbarten (Gastronomie-)Betriebe in diesem zentralen Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsbereich der Fußgängerzone so gering wie möglich gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Masuch  
Mitglied der BV-Mitte



Dr. Josef Bücker  
f.d.R.: Fraktionsgeschäftsführer



## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

**69**

**Betreff:** Drucksachennummer: **0718/2024**  
**Abbruch und Renovierungsarbeiten am ehemaligen Galeria Karstadt Kaufhof-Gebäude**

**Beratungsfolge:**  
**03.09.2024 Bezirksvertretung Hagen-Mitte**

Die Abteilung 69/5 überwacht als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen gewerblich betriebene Baustellen bezüglich des Immissionsschutzes. Dies betrifft vorwiegend die Bereiche Lärm und Staub. Die Abteilung 69/5 hat erstmalig am 06.08.2024 von der Beschwerdelage erfahren. Am 08.08.2024 wurde die Baustelle aufgesucht.

Zur Frage 1

Diese Frage betrifft im Wesentlichen etwaige Asbestarbeiten. Nach Angabe des Bauleiters gibt es für die Baustelle ein Schadstoffkonzept und die Bezirksregierung als zuständige Überwachungsbehörde bei Asbestarbeiten sei auch bereits vor Ort gewesen. Etwaige Auskünfte zum Sachstand können Sie von dort erhalten.

Zur Frage 2

Diesbezüglich übersende ich Ihnen anbei den aktuellen Zeitplan zum Bauvorhaben.

Zur Frage 3

Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren keine erheblichen Staubemissionen mehr feststellbar. Ein Abwurf in Containern findet nicht mehr statt. Stattdessen wird der aufgebrochene Estrich und weitere Rückbaumaterialien gebäudeintern mittels Bauaufzug ins UG befördert und von dort per Radlader u. ä. weiter zur ehemaligen Parkhausrampe transportiert. Es wurde mittels C-Schlüuchen ausreichend bewässert. Eine Dauermessstation bezüglich Lärmimmissionen ist in der Kampstraße gegenüber dem Bauvorhaben eingerichtet worden.



Die Umsetzung folgender Immissionsschutzmaßnahmen und die diesbezügliche Unterweisung aller am Bau Beteiligten wurde von der Bauleitung gefordert:

- Bei dem Rückbau der baulichen Substanz mittels Abbruchzangen oder Felsmeißel ist die Nachbarschaft durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen (z.B. Wassernebel), vor anfallenden Stäuben zu schützen.
- Die Staubemissionen der Baustelle sind insgesamt auf ein Mindestmaß nach dem Stand der Technik zu reduzieren (siehe beigefügtes Merkblatt).
- Es dürfen durch die Bauarbeiten, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) festgesetzten Immissionsrichtwerte maximal um 5 dB(A) überschritten werden. Sofern höhere Überschreitungen zu erwarten sind, hat ein Lärmgutachter für die erforderlichen Bauarbeiten unter Berücksichtigung aller lärmintensiven Arbeiten ein Konzept zu erarbeiten. Außerdem hat der Gutachter darzustellen, welche erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen bzw. Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

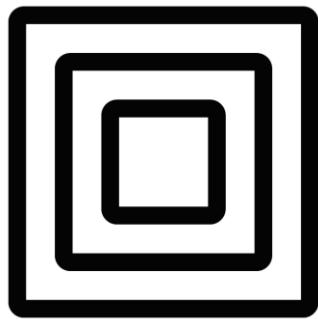
-Lärmintensive Arbeiten, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, dürfen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) (AVV Baulärm) nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

-Materialanlieferungen und -abfuhr sind zur Nachtzeit (20.00 bis 07.00 Uhr) nicht gestattet. Ausnahmen für Schwertransporte bzw. für nächtlich erforderliche Arbeiten können ggf. erteilt werden.

-Für erforderliche Bauarbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung Nachausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs.2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

- Beleuchtungseinrichtungen sind so aufzustellen bzw. mit Blendrahmen auszurüsten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lichtimmissionen belästigt wird. Beurteilungsgrundlage ist der Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz- V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr –VI.1-850 vom 11.12.2014.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (hier: Baustellen) so zu errichten und zu betreiben sind, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bezuglich des Lärms wurde darauf hingewiesen, dass die Pflichten des § 22 BImSchG durch § 66 BImSchG i. V. m. der AVV Baulärm konkretisiert werden.



**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität

**Merkblatt zur Bekämpfung  
von Staubemissionen  
durch Baustellen**

## I. Einführung und Erläuterungen

Bauinteressierte, Investoren, Baufirmen und Architekten können bei großen und kleinen Bauvorhaben einen Beitrag zum Immissionsschutz leisten. In diesem Flyer finden Sie Hinweise zur Planung und Umsetzung von immissionsschützenden, hier insbesondere staubvermeidenden Maßnahmen auf Ihrer Baustelle bzw. bei Ihrem Bauvorhaben.

Aerosole, Schwebstaub, Feinstaub – drei Begriffe, auf die man bei einer Betrachtung der Staubproblematik immer wieder trifft.

Die gesundheitliche Problematik dieser Feinstäube liegt in ihrer geringen Teilchengröße. Je kleiner ein Teilchen, desto tiefer kann es in die Atemwege eindringen (Lungengängigkeit). Ultrafeine Stäube gelangen so bis in die Alveolen - die feinsten Verästelungen der Lunge und die Blutbahn, weil der Körper für Partikel dieser Größe keine Abwehrmechanismen besitzt. Sie verstärken bzw. lösen Atemwegs- und/oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen aus.

Staubemissionen aus diffusen Quellen tragen lokal wesentlich zur Gesamtbelaustung durch Feinstaub bei. Darunter sind die Belastungen aus Bautätigkeiten wie auch von Zwischenlagern für Boden- und Baumaterialien ein nicht zu unterschätzender Faktor, wie eine Studie der Stadt Düsseldorf belegt. So wurden dort im nahen Umfeld von 250m einer Baustelle mit Abrissarbeiten PM<sub>10</sub> Werte von bis 700µg/m<sup>3</sup> (14-fache Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes) gemessen<sup>1</sup>.

Daher muss auch bei Baustellen auf eine Minimierung von Stäuben geachtet werden.

## II. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt soll Anlagenbetreibern (Baustellenverantwortlichen), zuständigen Behörden und sonstigen Stellen in Zulassungsverfahren<sup>2</sup> (Errichtung und Betrieb) und bei der Überwachung<sup>3</sup> Hinweise und Hilfestellung für die Konkretisierung des geltenden Standes der Technik geben, um Staubemissionen bei Bautätigkeiten zu vermeiden oder zu vermindern.

Sie zeigt den Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den am Bauverfahren Beteiligten generell oder beispielhaft auf, welche Maßnahmen in Genehmigungsverfahren gefordert oder als spätere Anordnungen getroffen werden können.

Weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere solche des Arbeitsschutzes, des Abfallrechtes und des Gefahrstoffrechtes, bleiben hiervon unberührt.

Darüber hinaus dient dieses Merkblatt der Information von Baufirmen und sonstigen Anlagenbetreibern, damit die einschlägigen Betreiberpflichten bzw. deren zu erwartende Konkretisierung, rechtzeitig bzw. im Rahmen von Ausschreibungen, Eingang in Planung und Kalkulation finden können.

## III. Maßnahmenkatalog

Emissionen von Baustellen sind nach dem Stand der Technik, durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich und zumutbar zu reduzieren.

Dabei ist zu beachten, dass die in Frage kommenden Maßnahmen ggf. an Art, Umfang und Größe der jeweiligen Baustelle anzupassen sind.

### Zum Stand der Technik zählen folgende beispielhaft aufgeführte Maßnahmen:

#### **Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse**

- Einhausen / Abdeckung bei Abbrucharbeiten der einzelnen Arbeitsbereiche.
- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z. B. mittels gesteuerter Wasserbedüfung.
- Bauschutttransport und Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und geschlossenen oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen). Sind größere Höhen nicht vermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen.

<sup>1</sup> Luftmessbericht 2006, Luftbelastung in Düsseldorf, September 2007

<sup>2</sup> z.B. baurechtlichen Verfahren nach BauONW oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach §§ 4, 16 BImSchG

<sup>3</sup> Überwachung nach § 52 BImSchG und Anordnungen nach §§ 17, 24 BImSchG

Hierbei ist zu beachten, dass das Ende der Schuttrutsche zum Container hin staubdicht abgedichtet wird.

- Kein Abwerfen von Abrissgut aus Entkernungs- und Innenausbaumaßnahmen (Balken, Türen, Leichtbauelemente usw.) sondern Transport und Ablagerung dieser Materialien per Hand oder mit Hilfe von Bauaufzügen. Arbeitsanweisungen für Arbeitnehmer erstellen.
- Abbruch-/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z. B. Benetzung) zerlegen. Zerkleinern auf externen, gering belasteten Lagerplätzen vornehmen.
- Einplanung des Gerüstes und staubmindernde Abdeckungen bei Abbruchmaßnahmen.
- Einhausung von Förderbändern.
- Kein Abblasen von Stäuben / Keine Reinigung durch Druckluft
- Anbringen von Wärmedämmstoffen an Hausfassaden:
  - Styroporplatten / Dämmmaterial nicht im Freien schneiden, sondern in einem speziell errichteten Zelt, vorhandene Garage oder Container zur Vermeidung von Emissionen
- Strahlarbeiten im Freien (Renovierungsarbeiten)
  - vollständige Einhausung des Arbeitsbereiches, nach Möglichkeit Strahlarbeiten nur mit Wasserdruck und nicht mit Strahlkorn durchführen.
- Sprengarbeiten:
  - Vorher Reinigung des zu sprengenden Objektes (Kamine, Brücken, Gebäude etc.), insbesondere von Stäuben
  - bei Kontaminationen des zu sprengenden Objekts ist die Schadstofffreiheit sicherzustellen.
  - Wassertanks (Inhalt je mindestens 1 m<sup>3</sup>) sprengen per Handauslösung zur Optimierung der Wasserbedüfung zur Staubbindung während der Sprengung.

### Anforderungen an Geräte und Maschinen

- Es sind möglichst emissionsarme und gering staubfreisetzende Arbeitsgeräte zu verwenden – nach dem Stand der Technik.
  - Absaugung an Arbeitsöffnungen, Entstehungs- und Austrittsstellen .
  - Eingehauste Staubquellen.
  - Verkleidungen.
  - Staubbindung durch Benetzung oder Wasserführung (wassergekühlte Schneidetische für Steine).
  - Gaspelverfahren (SiloFahrzeuge).
- Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren am Einsatzort sind, sofern möglich, mit Partikelfilter-Systemen auszustatten. Im Tunnelbau und bei Arbeiten in geschlossenen Räumen Vorschrift.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z. B. Trennscheiben, Schleifmaschinen), sind staubmindernde Maßnahmen (wie z. B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen.
- Offene Materialübergaben sind zu vermeiden.
- Die Laufzeiten der Maschinen sind zu optimieren, Leerlauf ist zu vermeiden.
- Betrieb von Brech- und Klassieranlagen;
  - Der Aufgabebunker und die Bandabwurfstellen sind mit Befeuchtungseinrichtungen auszurüsten. Die Bandabwurfstellen müssen höhenverstellbar sein und an die wechselnden Höhen der Schüttung ständig angepasst werden.
- Betrieb von Zementsilos;
  - Die Zementsilos sind erst nach positiver Prüfung eines Sachkundigen am Aufstellungsort in Betrieb zu nehmen. Aufsatzfilter sind regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen.
- Kalkeinbau für Bodenverbesserungsmaßnahmen:
  - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die vollständig gekapselt sind und die mit Staubfilter (Befüllvorgang) ausgerüstet sind. Fräsen sind entsprechend zu kapseln.
  - Der Einbau von Brandkalk (Gefahrstoff) ist mit der unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen.
- Betrieb von Betonspritzmaschinen;
  - Schutzmaßnahmen gegen Zementstaub im Nahbereich von Wohnhäusern sind einzuplanen (z.B. Einhausung, Abdeckung der Baugrube).
  - In der Regel sind nur Nassspritzverfahren nach dem Stand der Technik einzusetzen
- Betrieb von Abrissbagger auf der Baustelle (insbesondere Longfront) ;
  - Wasserbedüfung unmittelbar an dem Anbaugerät (Felsmeißel, hydraulische Schere etc.) an der Entstehungsstelle der Staubemissionen.

## Anforderungen bei der Asbestsanierung

Wenn Am/Im Gebäude Bauteile vorhanden sind, die nachgewiesenermaßen bzw. potentiell asbesthaltig sind:

- Fassadenplatten/Welleternit
- Promasbest-Platten
- Elektrokabel
- Abluft-/Abflussrohre, Flachdichtungen
- Rohrisolierungen
- Brandschutztüren
- Aufzugtüren/-bremsbeläge

Asbesthaltige Bauwerksbestandteile sind vor Beginn der übrigen Abbrucharbeiten gemäß den Vorgaben der TRGS 519 zu demontieren.

Nur eine Firma, die nachweislich über die für diese Arbeiten erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügt, darf beauftragt werden. **Die Arbeiten sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Dezernat 56, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund anzuseigen.**

Die fachliche Eignung des Abbruchunternehmers gem. TRGS 519 ist vor Durchführung der Arbeiten schriftlich nachzuweisen. Eine Kopie des Arbeitsplanes gem 5.3 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ist vor Beginn der Arbeiten auch der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Welche Bauteile asbesthaltig sind, ist im Zweifelsfall von einem Gutachter festzustellen. Die Ergebnisse sind der UAWB vor Abbruch unaufgefordert vorzulegen. Die Analysen sind nicht erforderlich, wenn die genannten Materialien vorsorglich als asbesthaltig eingestuft und als solche behandelt werden oder wenn vor Beginn der Abbrucharbeiten andere Nachweise vorgelegt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich nicht um asbesthaltige Materialien handelt. Sind die Baustoffe asbesthaltig oder werden als solche eingestuft, ist die fachliche Eignung des Abbruchunternehmers gem. TRGS 519 ebenfalls vor Abbruch schriftlich nachzuweisen.

## Anforderungen an der Entfernung von künstliche Mineralfasern (KMF)

Die abfallrechtliche Einstufung der evtl. vorhandenen Mineralfaserabfälle hat in Abhängigkeit von ihrer Gefährlichkeit (Kanzerogenitätsindex) zu erfolgen. Sind hier keine Untersuchungen durchgeführt worden, ist das gesamte Material vorsorglich unter Abfallschlüssel 17 06 03\* der AVV als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln und entsorgen. Zwischenlagerung nur in geschlossenen Behältnissen (Big Bags etc).

Die Einstufung der KMF hat im Zweifelsfall von einem Gutachter zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der UAWB vor Abbruch unaufgefordert vorzulegen.

KMF-haltige Bauwerksbestandteile sind vor Beginn der übrigen Abbrucharbeiten gemäß den Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 von einem Fachunternehmen zu demontieren.

## Anforderungen an Bauausführung und organisatorische Maßnahmen

- Anliefermodus / Anlieferorganisation (z. B. lokale Pools auf Großbaustellen).
- Für Anlieferfahrzeuge und auch Bodenmassentransport außerhalb des Wohngebietes eine Wartezone einrichten, Abruf der Fahrzeuge nach Bedarf. Betriebsanweisungen für Arbeitnehmer und Kfz-Fahrer erstellen.
- Anlieferfahrzeuge (lärm-/schadstoffarme Fahrzeuge einsetzen).
- Abstellen von Fahrzeugen und Behältern (Entfernung zu Wohnhäusern beachten).
- Verkehrsführung, Zu- und Ausfahrten für die Baustellenbereiche mit Behörden absprechen.
- Sofern staubende Güter länger als 4 Wochen an demselben Ort zwischengelagert werden sollen, ist das Material zur Vermeidung von Staubemissionen ausreichend zu befeuchten oder abzudecken.
- Auf der Baustelle (bei Großbaustellen) ist ständig eine Straßenkehrmaschine vorzuhalten. Die befestigten Fahrbahnen sind regelmäßig zu reinigen.
- Der Betrieb einer mobilen Brecheranlage ist der unteren Umweltschutzbehörde anzuseigen, der Standort der Anlage ist mit der unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen des Abbruches dürfen nur Abfälle, die auf dem betreffenden Grundstück angefallen sind, gebrochen werden.

- Vollständige Optimierung der Baustellenlogistik. Weiterhin sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
  - Durch Abdeckung, Befeuchtung und begrenzte Liegezeiten soll im Freien gelagertes Material vor Abwehungen geschützt werden.
  - Einrichtung von Lkw-Radwaschanlagen und befestigte Abrollstrecken an den Ausfahrten von Baustraßen bzw. Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum.
  - Ausstattung der Baustraßen mit einem tragfähigen Asphaltbelag. Wenn dies nicht möglich ist, sind auf unbefestigten Pisten die Stäube zu binden. (z. B. Wasserberieselungsanlage).
  - Regelmäßige Reinigung der Baustraßen mit Kehrmaschinen ohne Aufwirbelung oder durch Nasskehrmaschinen.
  - Umgehende Instandsetzung von beschädigten Straßenoberflächen. Überwachte Beschränkung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf befestigen Baustraßen auf 40 km/h, auf unbefestigten Baustraßen auf 30 km/h festsetzen

### **Bürgerbeteiligung bei Großbaustellen (Bauzeit über 12 Monate)**

- Es sollte mindestens 4 Wochen vor Baubeginn eine Bürgerinformation durchgeführt werden, um über die Baumaßnahme, deren Dauer und mögliche Immissionen zu informieren.
- Während der Bauphase sollte eine Anlaufstelle für Beschwerden eingerichtet werden (Beschwerdemangement). Wünschenswert ist die Einrichtung einer eigenen Internetplattform (Ansprechpartner / Bauablauf- Emissionen / Email-Kontaktdaten / Ansprechpartner der zuständigen Behörde).

### **Private Bauvorhaben**

Bei privaten Bauvorhaben, die in der Regel nicht durch Firmen ausgeführt werden, sondern in Eigenarbeit und durch Nachbarschaftshilfe gelten u.a. die Bestimmungen des § 3 Landesimmissionsschutzgesetz (Auszug);

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Pflichten des Absatzes 1 zu sorgen.

Die Arbeiten haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen und es ist Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) vermieden werden.

## **IV. Rechtlicher Hintergrund des Merkblattes**

Jede für eine Baustelle verantwortliche Person (auch Privatbauherr) hat die rechtliche Verpflichtung, die Emissionen an gesundheitsgefährdendem Feinstaub weitestgehend zu minimieren. Diese Anforderungen betreffen die gesamte Baustelle wie z.B. die Lagerung von Baustoffen, den Betrieb der Baufahrzeuge und das Arbeiten mit den erforderlichen Geräten wie Transportbändern, Brechanlagen, Schleifmaschinen usw.

Der rechtliche Rahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaub wird durch das Immissionsschutzrecht<sup>4</sup> vorgegeben.

Die Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten liegt im Regelfall bei der Unteren Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Überwachungsbehörde.

Bei größeren Baumaßnahmen sollte diese z.B. in Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, damit sie als Fachbehörde die Anforderungen des Immissionsschutzes sicherstellen kann.

Nach § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde jederzeit erforderliche Anordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen treffen.

4 s. insbesondere §§ 22 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 3 Landesimmissionsschutzgesetz  
Vorsorge gilt nur für Anlagen nach § 5 BImSchG

## V. Adressen, Ansprechpartner/innen und weitere Informationsmöglichkeiten im Internet

### **Umweltamt der Stadt Hagen,**

Rathaus I, Verwaltungshochhaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen,  02331/207-3524, Fax: 02331/207-2469, Internet: <http://www.umweltamt.hagen.de/>

### **Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen**

(früher Staatliches Umweltamt)

Rathausstr. 11  
58095 Hagen

- Herr van den Berg  02331/207-4776 email: [dennis.vandenberg@stadt-hagen.de](mailto:dennis.vandenberg@stadt-hagen.de)
- Herr Scholven  02331/207-4775 email: [klaus.scholven@stadt-hagen.de](mailto:klaus.scholven@stadt-hagen.de)
- Herr Klose  02331/207/4781 email: [benedikt.klose@stadt-hagen.de](mailto:benedikt.klose@stadt-hagen.de)

### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Hagen (UAWB):**

- Frau Siegwarth  02331/207-3920 email: [Ilka.Siegwarth@stadt-hagen.de](mailto:Ilka.Siegwarth@stadt-hagen.de)

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Arbeitsschutzverwaltung (früher Staatliches Amt für Arbeitsschutz)  
Märkische Straße 8-10

44135 Dortmund  
 02931/82-5477

Email: [poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

### **Umweltamt der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum**

Bürger der Städte Bochum und Dortmund können sich auch jederzeit an das zuständige Umweltamt Ihrer Stadt wenden.

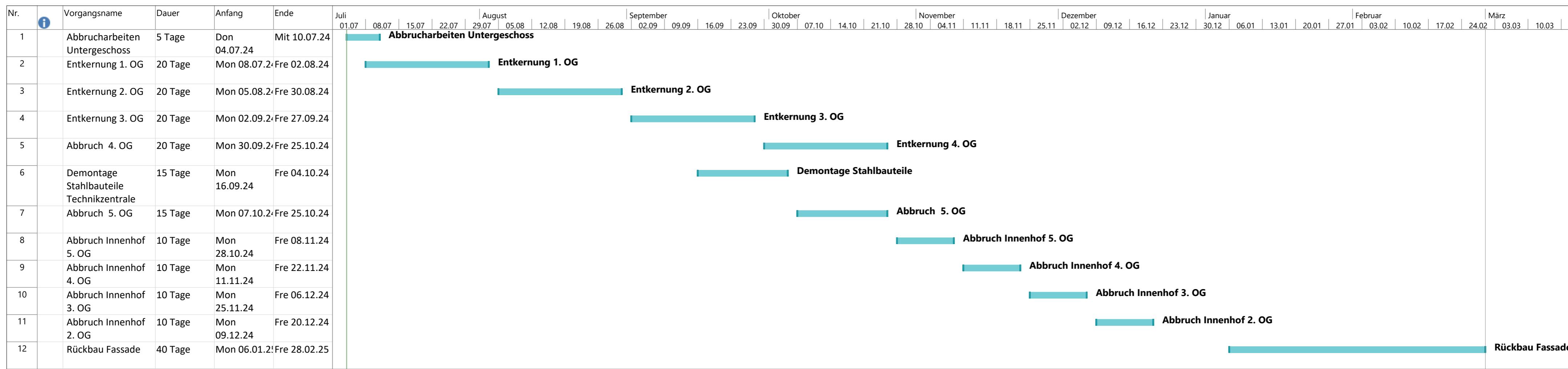
Umweltamt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum  
Technisches Rathaus, Hans Böckler-Straße 19  
44777 Bochum  
 0234/9102355  
Email: [amt67@bochum.de](mailto:amt67@bochum.de)

Umweltamt der Stadt Dortmund  
Brückstraße 45  
44122 Dortmund  
 0231/5025422  
Email: [umweltamt@dortmund.de](mailto:umweltamt@dortmund.de)

Herausgeber:

Stadt Hagen, Umweltamt, Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen

Stand April 2023



Projekt: Ablaufplan Abbrucharb  
Datum: Don 04.07.24  
Meilenstein

Vorgang      Sammelvorgang      Inaktiver Meilenstein      Nur Dauer      Nur Anfang      Externer Meilenstein  
Unterbrechung      Projektsammelvorgang      Inaktiver Sammelvorgang      Manueller Sammelrollup      Nur Ende      Stichtag  
Meilenstein      Inaktiver Vorgang      Manueller Vorgang      Manueller Sammelvorgang      Manueller Vorgänge      In Arbeit